



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 12

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

→ **Wirtschaft, Tourismus,
Sport**

Bearbeiter/in: Mag. Bernhard Trumler
Tel.: +43 (316) 877-2488
Fax: +43 (316) 877-3129
E-Mail: abteilung12@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1214/2012-36; Bezug: BMWFW-30.680/0009- Graz, am 06.12.2016
ABT12-135642/2016-25 I/7/2016
Ggst.: Gewerbeordnung 1994, Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 4. November 2016, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Grundsätzlich sind die geplanten Reformvorhaben zur Entbürokratisierung und Deregulierung im Entwurf der Novelle, insbesondere die Verfahrenskonzentration zu einem one-stop-shop für Betriebsanlagen zu begrüßen.

Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass dadurch auch mit einem Mehraufwand der Behörde und zusätzlichen Kosten für den Landeshaushalt zu rechnen ist, die sich voraussichtlich wie folgt darstellen werden:

1. Kosten für den Landeshaushalt:

Nach ersten Einschätzungen wird die Novelle zu einer Erhöhung des Personalbedarfs bei den Bezirksverwaltungsbehörden und den Baubezirksleitungen (Sachverständigendienst) führen. Bei den Bezirksverwaltungsbehörden wird mit einem Bedarf von zusätzlichen 15 VZÄ (Vollzeitäquivalent) Akademiker mit Jahreskosten pro Person von rund € 70.000,00 und zusätzlichen 15 VZÄ im C-

8010 Graz • Burgring 4
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
DVR 0087122 • UID ATU37001007
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Bereich mit jährlichen Personalkosten von rund € 50.000,00 sowie zusätzlichen 10 VZÄ im amtssachverständigen Bereich mit jährlichen Personalkosten von rund € 70.000,00 gerechnet. Dazu kommen kalkulatorische IT-Kosten je Arbeitsplatz von € 1.200,00 pro VZÄ und Jahr. Der arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wird mit einem Aufschlag von 35% auf den Personalaufwand berechnet. Das bedeutet, dass für das Land Steiermark Kosten von voraussichtlich ca. 3,5 Millionen Euro jährlich zu veranschlagen sind.

2. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Dem do. Entwurf sind keine Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen auf die Länder beigefügt, obwohl solche wie oben ausgeführt jedenfalls zu erwarten sind.

Der vorliegende Entwurf ist daher nicht geeignet, die Fallfrist für das Verlangen nach Verhandlungen in einem Konsultationsgremium auszulösen, da mangels Kostendarstellung „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist“ im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der genannten Vereinbarung gegeben wurde. Die Fortführung eines solchen Entwurfs kann die Ersatzleistungspflicht des Bundes auslösen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 21:

In Abs. 1 wird irrtümlich auf § 20 Abs. 2 verwiesen.

In Abs. 2 Z. 4 sollte wie bisher in § 20 Abs. 8 Z 2 geregelt, auch die gemäß § 29 h des Berufsausbildungsgesetzes der Ausbilderprüfung bzw. dem Ausbilderkurs gleichzuhaltende Ausbildung aufgenommen werden.

Grundsätzlich wird empfohlen, als Voraussetzung für die Ausübung jeglichen Gewerbes, Regelungen für eine verpflichtende Absolvierung der Unternehmerprüfung oder einer gleichartigen Ausbildung mit Nachweis unternehmerischer Kenntnisse und Qualifikationen aufzunehmen, um damit eine Maßnahme zur Vermeidung von Insolvenzen zu setzen.

Zu § 22:

In Abs. 1 wird irrtümlich auf § 20 Abs. 2 verwiesen.

In Abs. 3 wäre klarzustellen, ob nur jene Personen den Begriff „staatlich geprüfter“ ihrer Berufsbezeichnung voranstellen dürfen, die ihre Prüfung im Inland absolviert haben, oder ob dieser Begriff auch jenen Personen zugänglich ist, deren Qualifikation im Sinne der § 373d und § 373e – unter Umständen unter der Bedingung einer Eignungsprüfung – gleichgehalten wurden.

Zu § 23:

Die Zielsetzung, welche mit der Einführung einer Zusatzprüfung erreicht werden sollte, wäre auch durch die Anpassung von Prüfungsordnungen (Schaffung von Anrechnungsmöglichkeiten) leichter möglich. Eine nähere Erläuterung der Begrifflichkeit „ähnliche Lernergebnisse“ wäre hilfreich.

Zu § 32:

Die Änderungen des § 32 werden grundsätzlich abgelehnt und es wird angeregt die Neugestaltung des § 32 gänzlich zu überdenken.

Zu § 74:

Die beabsichtigte Verdeutlichung im Gesetzestext, dass „bloß vorübergehende Tätigkeiten nicht mehr unter das gewerbliche Betriebsanlagenrecht fallen sollen“ wird grundsätzlich als sinnvoll empfunden. Allerdings können dazu in der Vollzugspraxis Fragen aufgeworfen werden, wie zB. ob es sich dabei um eine einmalige Tätigkeit von bestimmter Dauer, eine monatlich/halbjährlich/jährlich oder wiederkehrende Tätigkeit handelt.

Die Abgrenzung zwischen dem bisher verwendeten Begriff der „Regelmäßigkeit“ und der neuen Formulierung „bloß vorübergehende Tätigkeiten“ in den Erläuterungen wäre daher sehr wünschenswert.

Zu § 77a Abs. 7 und 356a Abs. 1:

Diese Änderung erscheint grundsätzlich zielführend und verwaltungsökonomisch. Allerdings enthält die Erläuterungen dazu die Einschränkung, dass diese Informationsmittel (Internetportal, Newsletter, Gemeindezeitung oder lokale Zeitung) ausreichend sind, „solange dadurch nicht die Information der Anrainerinnen und Anrainer beeinträchtigt werde“. Diese Einschränkung kann dem Gesetzestext nicht entnommen werden. Eine Angabe der (Mindest-)zeitintervalle für die „periodisch“ erscheinende Zeitung in den Erläuterungen wäre hilfreich.

Zu §§ 81 Abs. 3 und 345 Abs. 6):

Der vorgesehene § 81 Abs. 3 normiert nur mehr eine Anzeigepflicht für Änderungen gemäß Abs. 2 Z. 7 („Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen....). Aus Behördensicht wird der Wegfall der Anzeigepflicht im Zusammenhang mit emissionsneutralen Änderungen, dem Austausch gleichartiger Maschinen und Änderungen vorübergehender Dauer aus folgenden Gründen kritisch gesehen:

War es bislang Aufgabe der Behörde im Vorfeld die entsprechenden Kriterien des angezeigten Vorhabens nach § 81 Abs. 2 Z. 5, 9 und 11 durch Sachverständige überprüfen zu lassen, soll nunmehr diese Prüfung und Beurteilung der Tatbestandsvoraussetzungen durch den Anlagenbetreiber – ohne

Erfordernis und Nachweis besonderer Qualifikationen - selbst vorgenommen werden. Dabei wird es nur vordergründig zu einer „erhebliche Entlastung der Behörde“, wie in den Erläuterungen angeführt, kommen. In tatsächlicher Hinsicht wird es auf Grund vermehrter Nachbarschaftsbeschwerden – bei möglichen Fehleinschätzungen des Anlagenbetreibers - und der damit verbundenen Überprüfungsverpflichtungen letztlich zu einem Mehraufwand der Behörde führen.

Im Sinne der Rechtssicherheit für den Anlagenbetreiber, aber auch für eine nachvollziehbare Überprüfung des Genehmigungskonsenses durch die Behörde (auch durch das Arbeitsinspektorat) wird zumindest - die in den Erläuterungen festgehaltene betriebsinterne Dokumentation der vorgenommenen Änderungen (Aufbewahrungspflicht von diversen Belegen und Unterlagen - jedenfalls auch gesetzlich zu verankern sein.

Zu § 162:

Die bisher als Teilgewerbe geführten Tätigkeiten sollen nunmehr ohne Befähigungsnachweis als freie Gewerbe normiert werden. Es handelt sich dabei jedoch nicht um einfache Tätigkeiten, sodaß dieser Liberalisierungsschritt dem öffentlichen Interesse an der Beibehaltung eines entsprechenden Qualifikationsniveaus entgegen steht. In diesem Zusammenhang wird auch die Anpassung der § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 Z. 12 (Bezug zu Teilgewerbe) angeregt. Auch eine ausdrückliche Aufnahme der freien Gewerbe wäre im Hinblick auf § 5 Abs. 2 nicht erforderlich.

Unklar ist die Regelung des Abs. 2, wonach eine (bloße) Berechtigung für Teiltätigkeiten (z.B. Kosmetik eingeschränkt auf dekorative Kosmetik) ausreicht, um das nunmehr freie Gewerbe (Nagelstudio) ohne Beschränkung ausüben zu dürfen.

Zu § 333a :

Aus dem Gesetzestext ist zu entnehmen, dass sich die Gebühren - und Verwaltungsabgabefreiheit auf „Schriften und Zeugnisse...sowie Eingaben“ beziehen soll. In den Erläuterungen wird angeführt, dass auch im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts die bisher zu entrichtenden Gebühren und Abgaben entfallen sollen. Mangels näherer Ausführungen, für welche „Schriften und Zeugnisse sowie Eingaben“ im Bereich des Betriebsanlagenverfahrens die Gebühren - und Abgabefreistellung gelten soll, kann dazu nicht weiter Stellung genommen werden. Dies wäre im § 333a GewO explizit darzustellen.

Zu § 339 Abs. 4:

Der Hinweis auf das Serviceangebot einer Interessensvertretung erscheint entbehrlich.

Zu § 350:

Dass die Funktion des Leiters der Meisterprüfungsstelle nicht mehr ausgeschrieben werden muss, wird kritisch gesehen.

Zu § 353 Z 2 :

Der Entfall der Verpflichtung des Konsenswerbers zur Vorlage des Liegenschaftseigentümergegenstandsverzeichnis und der damit einher gehenden Übertragung dieser zusätzlichen Aufgabe an die Behörde (§ 356 Abs. 1 normiert „aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit eine persönliche Verständigung“) wird mangels personeller Ausstattung und Kostendeckung abgelehnt. Der dadurch verursachte Mehraufwand wäre zumindest in Form einer Pauschalgebühr dem Anlagenbetreiber im Genehmigungs- bzw. Änderungsgenehmigungsverfahren vorzuschreiben. Eine diesbezügliche Normierung wäre erwünscht.

Zu 353 Z 3 :

Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der Verfahrenskonzentration als one-stop-shop für Betriebsanlagen. Eine Reduzierung der Ausfertigungen (einfache Ausfertigung) gegenüber den vorgesehenen Ausfertigungen in den einzelnen mit anzuwendenden Materiengesetzen bewirkt mangels geeigneter elektronischer Aktenführung gerade keine Beschleunigung von Verwaltungsabläufen. Der Bezug zu den materiellrechtlichen und (sonder)verfahrensrechtlichen Bestimmungen sollte hergestellt werden.

Zu § 353b :

Aus Behördensicht wird die Wahlfreiheit des Unternehmers auf Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen unterstützt.

Nach den Erläuterungen soll nur die Behörde das Recht haben den nichtamtlichen Sachverständigen auszuwählen, um Gefälligkeitsgutachten auszuschließen. Allerdings enthält der Entwurf keine Regelungen, nach welchen Kriterien die Behörde den nichtamtlichen Sachverständigen auszuwählen hätte. Die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger ist im Land Steiermark u.a. im Baurecht verankert. Diese Bestimmungen enthalten neben den fachlichen Voraussetzungen (Ausbildung und Praxis) auch organisatorische Maßnahmen (bei Pflichtenverletzung), damit nicht nur eine qualitativ hochwertige (Ausbildungs- und Fortbildungsverpflichtung), sondern auch eine ausgewogene Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen durch die Behörde gewährleistet werden kann.

Um im Anlagenrecht tatsächlich eine Beschleunigung von Entscheidungsfristen zu erzielen, werden begleitende Regelungen dazu empfohlen.

In Abs. 2 und § 359a Abs. 2 dürfte irrtümlich das Wort „Urteil“ eines Verwaltungsgerichts verwendet worden sein.

Zu § 356b:

Die Zielsetzungen der spürbaren Entlastung der Unternehmer und der Beschleunigung von Verfahren durch die Erweiterung der one-stop-shop Verfahrenskonzentration für Betriebsanlagen kann aus Sicht der Behörde nur erreicht werden, wenn sichergestellt wird, dass im konzentrierten Verfahren sämtliche materiellrechtlichen und (sonder)verfahrensrechtlichen Vorschriften aus dem Bereich Baurecht und Naturschutzrecht anzuwenden sind. Somit beispielsweise auch alle Baunebengesetze und im Bereich des Naturschutzes das Stmk. Umweltschutzgesetz, das die Parteistellung des Umweltschutzgesetzes regelt. Gerade weil § 356b GewO nach dem Vorbild des § 38 AWG gestaltet werden soll, müsste bezüglich des Begriffes „bautechnisch“ dazu Klarheit geschaffen werden.

Von der Verfahrenskonzentration unberührt bleiben sollten – nach dem Vorbild der in der Steiermark geltenden Bau-Übertragsverordnung - Regelungen über Aufschließungsleistungen (Bauabgabe, Grundabtretung für Verkehrsflächen, Gehsteigerrichtung).

Für die Zuständigkeitsabgrenzung bei gemischt genutzten Bauten (zB Gewerbebetrieb im Untergeschoß, Obergeschoß für Wohnzwecke genutzt) enthält der Entwurf keine Regelung. Hier können aber in der Praxis vielfältigste Probleme auftreten (Aufzüge, Tiefgarage, Brandrauchentlüftung etc.). Auch hier könnte auf die Regelung in der geltenden Bau-Übertragsverordnung abgestellt werden, welche eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für bauliche Anlagen vorsieht, die überwiegend gewerblichen Zwecken dienen (abhängig von den Nutzflächen oder Kubaturen).

Im Hinblick auf die Verfahrenskonzentration im Bereich des Naturschutzrechtes und dem damit verbundenen Zuständigkeitsübergang von der derzeit zuständigen Behörde der Landesregierung auf die Bezirksverwaltungsbehörde in Verfahren betreffend Europaschutzgebiete erscheint der vorgeschlagene Inkrafttretenszeitpunkt (mit Ablauf des Tages der Kundmachung) auf Grund des für die Vollziehung erforderlichen personellen Mehrbedarfs nicht realistisch. Als realistisch wird ein Inkrafttreten sechs Monate ab Kundmachung der Novelle eingeschätzt.

Ergänzungen in Bezug auf § 356b:

1.)

Im Zusammenhang mit der Verfahrenskonzentration im Bereich des Baurechts wird angeregt den Gemeinden zum Schutz von öffentlichen Interessen (hinsichtlich Raumordnung, Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, Beschwerde) Parteistellung einzuräumen und § 355 Abs. 1 GewO zu ergänzen.

2.)

Für die Kostenberechnung der Projektunterlagen samt Beilagen im Betriebsanlagen- bzw. Änderungsgenehmigungsverfahren sowie für die Projektunterlagen der mitanzuwendenden konzentrierten anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes wird zur Vereinfachung und

Vereinheitlichung der Berechnung angeregt, die Vorschreibung einer Pauschalgebühr aufzunehmen. Eine etwaige Gebühren- und Abgabenbefreiung des Bundes in diesem Zusammenhang wird abgelehnt.
3.)

In Ergänzung dazu wird auch angeregt, Lebensmittelhygienevorschriften ebenfalls mit anzuwenden.

Zu § 359a:

Die Verkürzung der Entscheidungsfrist der Genehmigungsbehörde von sechs Monaten auf vier Monate wird mit dem Ausbau der Kommunikationstechnologie, wie der elektronischen Aktenführung, und der Möglichkeit umfassende technische Unterlagen und Pläne behördenintern transferieren zu können, argumentiert. Eine verpflichtende elektronische Einbringung sämtlicher Projektunterlagen, um diese behördenintern auch weiterleiten zu können, kann dem Gesetzestext nicht entnommen werden. Eine Ergänzung wird empfohlen.

Generell wird die Verkürzung der Entscheidungsfrist ohne Qualitätsverlust der behördlichen Entscheidung als nicht realistisch eingeschätzt. Der Weiterentwicklung der Kommunikationstechnologien in den letzten Jahrzehnten stehen die immer umfangreicher und komplexer werdenden Betriebsanlagen und die damit verbundenen aufwendigen Ermittlungsverfahren – auch schon bei „einfachen“ Betriebsanlagen sind eine Vielzahl an Sachverständigen aus den verschiedenen Fachbereichen bei zuziehen – gegenüber. Umso mehr wird daher die Durchführung von konzentrierten Verfahren unter Einhaltung aller materiellrechtlichen und (sonder) verfahrensrechtlichen Vorschriften innerhalb der verkürzten Entscheidungsfristen angezweifelt. Auch die Vorstellung, dass IPPC-Verfahren in vier Monaten abgeschlossen werden sollen, erscheint wünschenswert, geht aber an der Realität vorbei.

Es wird daher angeregt, die im AVG vorgegebene Frist von sechs Monaten beizubehalten, zumal auch diese Frist lediglich eine Maximalfrist darstellt.

Zu §359b :

Auch die Verkürzung der Entscheidungsfrist für das vereinfachte Genehmigungsverfahren von drei auf zwei Monate wird auf Grund der obigen Ausführungen von Seiten des Landes Steiermark zwar begrüßt, erscheint aber nicht realistisch.

Außerdem wird die Trennung zwischen der Wahl der Verfahrenart und der (nachfolgenden) Unbedenklichkeitsprognose – welche in der Regel erst erstellt werden wird, wenn der Nachbar gegen die (vereinfachte) Verfahrensart Einwendung erhoben hat, nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung, sondern vielfach zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer führen.

In Abs. 3 dieser Bestimmung ist unklar, ob die Behörde nun Auflagen oder Aufträge zu erteilen hat.

Zu §§ 373c ff:

Es wäre wünschenswert, dem Landeshauptmann bei der Vollziehung der §§ 373c ff die Möglichkeit einzuräumen, den § 19 anzuwenden und somit einen Bescheid zur Feststellung der individuellen Befähigung zu erlassen. Die Übertragung der Zuständigkeit an den Landeshauptmann würde die Zielsetzung von Verfahrenseffizienz und Schaffung eines echten One-Stop-Shops unterstützen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.